

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Altenpleen

-Sondernutzungsgebühren-

Aufgrund der §§ 2,4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29) geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVBOl. M-V S. 647), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenpleen in ihrer Sitzung vom 16.04.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Gemeinde Altenpleen -Sondernutzungsgebührensatzung- beschlossen.

§1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und an sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) und in der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Gebühren für die Sondernutzung werden nach **Gebührentarif** (Anlage zur Satzung) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondererlaubnis.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (3) Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat

- (2) Sind mehrere Personen nebeneinander Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die er selbst zu verantworten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Erfolgt durch die Amtsverwaltung ein Widerruf der Genehmigung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu verantworten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr für den Gebührenschuldner im Einzelfall eine unzumutbare Härte dar, so kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr auf Zeit gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber wird auf Grundlage der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Altenpleen vom 09.02.1994 und der 1. Änderung vom 22.01.2002 durch die Gemeindevertretung getroffen.
- (2) Der Gebührenschuldner hat die Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die unzumutbare Härte ergibt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenpleen, den

Behrndt
Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und über das Aufstellen von Werbeanlagen in der Gemeinde Altenpleen

Nutzungsart	Höhe der Gebühr in Euro	Mindestbeitrag in Euro
1. Gebühren der Rohrleitungen und Erdkabel a) Querleitung bei Durchörterung der Straße b) Querleitung bei Aufbruch je lfd. m c) Längsleitungen außerhalb der befestigten Fahrbahn je 100 lfd. m d) Längsleitungen innerhalb der befestigten Fahrbahn je lfd. m e) Längsleitungen im Gehweg je lfd. m	60,00 25,00 60,00 5,00 1,50	15,00 25,00 5,00
2. Freileitungen a) Querleitungen b) Längsleitungen je 100 lfd. m Ausgenommen sind Leitung der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen mit den Hausanschlüssen und Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschließlich Masten.	20,00 75,00	
3. Straßen- und Wegeanschlüsse, Grundstückseinfahrten innerhalb der Ortslage	30,00	
4. Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen je qm Werbefläche und Jahr bis zu 6 Monaten 50% der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	25,00	10,00
5. Werbeaufsteller je Stück mtl.	1,00	
6. Verkauf von Waren vor dem eigenen Geschäft auf dem Gehweg oder der Straße pro qm und Tag	0,50	5,00
7. Aufstellen von Wohn- und Bauwagen und anderen Baustelleneinrichtungen pro qm und Woche	0,50	5,00
8. Aufstellung von Waren für Werbe- und Dekorationszwecke vor dem Geschäft auf kommunalen Wegen und Plätzen pro qm und Woche	1,00	5,00

9.Saisongastronomie vor Gaststätten und Geschäften pro qm und Woche	0,50	5,00
10.Ambulante Verkaufsstände auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßen der Gemeinde mit Sondernutzungszeiten ab 1 Stunde und max. bis 1 Tag		
Verkauf von:	0,50	
a)Lebensmittel des täglichen Bedarfs		
Fleischer/Bäcker: pro Stand und Stunde in der Gemeinde bis 10m ²	1,50	
	2,00	
b)Gärtnerische Produkte: pro Stand und Stunde bis 10m ²	2,50	
Standfläche pro Stand und Stunde über 10m ² -15m ² Standfläche	2,00	
pro Stand und Stunde ab 15m ² Standfläche	2,50	
c)Sonstiges: pro Stand und Stunde bis 10m ² Standfläche	0,50	
pro Stand und Stunde über 10m ² -15m ² Standfläche		
pro Stand und Stunde je weitere 5m ² über 15m ²		
11.Zirkus, Rummel, Schausteller, Zeltfeste u.ä. je angefangenen Tag	12,50	25,00
12.Sondernutzungen für Aufgrabungen		
a)allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag	0,10	0,50
13.Sondernutzung für Ablagerung von Bauschutt, Material und Geräten		
a)allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag	1,00	4,00
b)Bau- bzw. Rekonstruktion von Wohnhäusern in Eigenleistung		
1.Jahr bis 20qm monatlich	50,00	
2.Jahr bis 12qm monatlich	100,00	
3.Jahr pro qm und Tag	1,00	5,00
14.Sondernutzung von Straßen mit Einschränkung des Verkehrs		
a)Aufstellen von Fahrradständern jährlich	15,00	